



Organisationsreglement der "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)"

Artikel I. Grundlagen

Grundlage für die Tätigkeit von fondia ist die Zweckbestimmung des Stiftungsstatuts sowie der Begriff der Diakonie in Ziffer 2 hiernach.

1. Zweck der Stiftung

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie im evangelischen Sinn und damit dem Dienst an Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ihr Zweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten.

2. Begriff der Diakonie

Diakonie ist christlich motiviertes Hilfehandeln im Kontext von Kirche und Gesellschaft. Diakonie geschieht durch den einzelnen Christen und die einzelne Christin, die Gemeinde und die Kirche aufgrund der Zuwendung Gottes in Jesus Christus. Diakonie beinhaltet solidarisches Handeln für und mit seelisch, geistig, körperlich, materiell und sozial Bedürftigen. Sie leistet einen Beitrag zum Aufbau menschlicher Gemeinschaft und arbeitet mit an einer Gesellschaft, die auf der Würde des Menschen und auf Gerechtigkeit basiert.

Artikel II. Aufgaben und Tätigkeit

fondia initiiert, fördert und unterstützt das sozialdiakonische Handeln der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), ihrer Mitgliedkirchen und ihr nahestehender Institutionen, Werke, Konferenzen und Organisationen.

fondia fördert und unterstützt insbesondere:

- a. Neu initiierte diakonische Projekte
- b. Grundlagen und/oder Konzeptarbeit für die diakonische Praxis
- c. Projekte, die auf die Gestaltung der gesellschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Einfluss nehmen
- d. Projekte von, für und mit Frauen, die von Armut und Ausbeutung in den verschiedenen Dimensionen betroffen sind.

fondia setzt sich für die sozialdiakonische Bewusstseinsbildung ein, sie informiert und vernetzt.

Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich an Projekte in der Schweiz ausgerichtet. Sie dienen in der Regel als Starthilfe für neue Projekte.

Artikel III. Organisation

1. Stiftungsrat

1.1 Stellung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

1.2 Amtsdauer und Altersgrenze

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

Die in den Organen und Kommissionen tätigen Personen scheidern mit Erreichen ihres 70. Altersjahres aus ihrem Amt aus.

1.3 Sitzungen und Ausschüsse

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr.

Nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern führt der Stiftungsrat weitere Sitzungen durch.

Er kann Ausschüsse aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben wählen.

Er wählt aus seinem Kreise

- a) eine Finanzkommission aus mindestens 3 Mitgliedern
- b) eine Gesuchsprüfungskommission aus mindestens 4 Mitgliedern und achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen.

1.4 Kompetenzen

Der Stiftungsrat trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

- a) Regelung der Zeichnungsbefugnis;
- b) Beschlussfassung über die an die Stiftung gerichteten Gesuche aufgrund der Anträge der Gesuchsprüfungskommission;
- c) Periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck, auf Aktualität und Wirkung;
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichts;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Wahl von Kommissionen oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben;

- h) Festlegen der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder;
- i) Vorschlagsrecht für neue Mitglieder des Stiftungsrats zuhanden der Synode der EKS
- j) Wahl der Revisionsstelle;
- k) Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich der Geschäftsstelle
- l) Erlass und die Änderung von Reglementen gemäss Art. IV. hiernach;
- m) Anträge an die staatliche Stiftungsaufsicht betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Stellungnahme der Synode der EKS gemäss Art. VII. des Stiftungsstatuts einzuholen ist.

1.5 Sitzungsordnung

Der Stiftungsrat wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht anders beschlossen wird.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Mitglied ausdrücklich mündliche Beratung verlangt.

2. Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stiftungsrates;
- b) Kenntnisnahme von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der Stiftung;
- c) Genehmigung des vom Stiftungsrat erlassenen oder geänderten Organisationsreglements der Stiftung;
- d) Stellungnahme bei einer Änderung des Stiftungsstatuts und bei der Auflösung der Stiftung zuhanden der staatlichen Aufsichtsbehörde.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung. Sie erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, gemäss den Bestimmungen von Stiftungsstatut, Reglementen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere

- a) Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen zuhanden der Gesuchsprüfungskommission;
- b) Vorbereitung von Stiftungsratssitzungen;
- c) Periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit der Stiftung;
- d) Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Finanzkommission;
- e) Vorbereitung des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats.
- f) Kommunikation und Unterstützung des Stiftungsrates bei der Vernetzung

**Artikel IV.
Änderung dieses Reglements**

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode der EKS nach Art. VII. des Stiftungsstatuts befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. III. Ziff. 1., 1.5 hiervor.

Revidiertes Organisationsreglement gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 14. September 2020 sowie Beschluss der der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 5. bis 6. September 2021.